Stadt Zürich
Gemeinderat

GR Nr. 2026/ 633

11. November 2026

Schriftliche Anfrage

von Markus Merki (GLP),
Christine Huber (GLP)
und Christoph Riedweg (GLP)

Bei städtischen Strassenbauprojekten gilt nebst übergeordneten Normen (VSS, SIA etc.) auch die TED-Norm, die periodisch überarbeitet und ergänzt wird. Sie ist verbindlich für Ingenieurbüros, Architekturbüros und Bauunternehmungen, die Bauvorhaben im öffentlichen Grund der Stadt Zürich planen und realisieren. Durch die vorliegende Norm wird das erwartete Leistungssoll definiert. In diesem Sinne ergänzt sie andere Richtlinien der Normenverbände VSS und SIA.[1]
Das Einhalten der TED-Norm wie auch von allgemeinen Regeln der Baukunst wird in Planer- und Werkverträgen der Stadt Zürich festgeschrieben.

Seit die Erhaltung und der Schutz von Strassenbäumen bei städtischen Strassenbauprojekten als oberste Maxime gilt, zeigen sich in der Praxis für Planer, Bauleitungen und Bauunternehmer je länger je öfters Interessenskonflikte zwischen der Einhaltung der vertraglich festgehaltenen Qualitätsvorgaben und den Bedürfnissen von Grün Stadt Zürich zum Erhalt von Strassenbäumen: Unternehmer müssen zwangsläufig normative und qualitative Vorgaben verletzen, Planungsbüros können ihre auferlegte Sorgfaltspflicht gegenüber der Bauherrschaft nicht oder nur ungenügend ausüben. Allerdings sind solche – von Grün Stadt Zürich und dem Tiefbauamt geforderten – Missachtungen der Normen und Regeln der Baukunst vertragsrechtlich nicht abgedeckt. D.h. bei Qualitätsmängel haften Unternehmer und Planer vollumfänglich, auch wenn Missachtungen durch die Bauherrschaft ad hoc angewiesen werden.

Auf diesem Hintergrund bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welchen Wert legt der Stadtrat bei städtischen Strassenbauprojekte auf eine umfassende Einhaltung der jeweils gültigen TED-Norm, der übergeordneten Normalien und allgemeinen Regeln der Baukunst?

2. Welches Gewicht misst der Stadtrat dem Baum- und Wurzelschutz zu im Verhältnis zum normgerechten Bauen mit dem Ziel langlebige Infrastrukturbauten zu erstellen?

3. Wie sehen Entscheidungsbefugnisse der einzelnen Vertreter von Dienstabteilungen bei Realisierungsprojekten aus, wenn sich städtische Vorgaben widersprechen und bauliche Qualitätseinbussen zu befürchten sind?

4. Mit welchem erhöhten Sanierungsaufwand, bzw. Sanierungsrhythmus rechnet der Stadtrat für städtischen Strasseninfrastrukturen infolge qualitätsmindernder Kompromisse für einen erhöhten Baum- und Wurzelschutz?

5. Wie gedenkt der Stadtrat Planer- und Werkverträge anzupassen, dass qualitative Kompromisse vertragsrechtlich abgedeckt sind und Planungsbüros und Bauunternehmen infolge solcher Kompromisse schadlos gehalten werden?

[1] https://www.stadt-zuerich.ch/de/planen-und-bauen/bauvorschriften-und-planerische-grundlagen/oeffentlicher-raum/ted-normen.html